

punkt oder in einer bestimmten Weise von ihrem nationalen Selbstbestimmungsrecht Gebrauch zu machen“ (S. 75). Das ist deshalb mißdeutig, weil sich hier die Klassenkämpfe zur Lösung der nationalen Frage nur noch unter den Bedingungen der Existenz zweier deutscher Staaten vollziehen können, wobei der objektiv notwendige geschichtliche Weg der deutschen Nation in der Grundentscheidung — der Überwindung des deutschen Imperialismus und Militarismus — auch völkerrechtlich normiert ist. In diesem Sinne war die Politik der DDR stets eine aktive nationale Politik, nicht erst seitdem die Wiedervereinigung auf der Grundlage der Demokratie und des Sozialismus zum feierlichen Verfassungsauftrag erhoben wurde (Art. 8 der Verfassung). Damit sind Einzelfragen der problem- und materialreichen Monographie Steinigers berührt, die insgesamt Anregungen zu fruchtbaren Diskussionen gibt.

Auch mit der vorliegenden Arbeit erfreut Steiniger seine Leser durch die Bildhaftigkeit und Prägekraft seiner Formulierungen, wenngleich sie sich nicht immer ohne Mühe liest, weil hier auch Steinigers Schriftsprache weitgehend den Gesetzen der Rhetorik entlehnt zu sein scheint.

Ob dieses Buch im eigentlichen Sinne populärwissenschaftlich genannt werden kann, ist schon an anderer Stelle gefragt worden.⁷ Ich meine, daß Steinigers Anliegen und auch die dem Werk zugrundeliegende Methode der historischen Völkerrechtsbetrachtung in hohem Maße geeignet sind, dem Maßstab populärwissenschaftlicher Publizistik gerecht zu werden. Gleichwohl drängen sich hier — das sei mit allem Vorbehalt als Frage und Anregung vorgetragen — zwei Einschränkungen

⁷ Vgl. P. Klein zu Steiniger, Oktoberrevolution und Völkerrecht, in: Einheit, 1968, S. 928.

auf. Zum ersten: Steiniger hat, ganz offensichtlich mit Rücksicht auf den von ihm vorausgesetzten Leserkreis, die unmittelbare Auseinandersetzung mit der imperialistischen Völkerrechtswissenschaft auf ein Minimum beschränkt und sich damit — wie ich meine — weithin eines besonders wirksamen Mittels begeben, die von ihm nachgewiesenen völkerrechtlichen und wissenschaftsfeindlichen Positionen imperialistischer Machtapologeten anschaulich zu machen. Zum anderen aber hat der Verfasser — wie ich glaube — seine Leser zum Teil überfordert, wenn er Begriffe aus der völkerrechtlichen Fachsprache — wie das *ius ad bellum* — voraussetzt. Hier hätte es der Erläuterung bedurft.⁸

Ein übersichtliches Sachwortverzeichnis erleichtert die Arbeit des Benutzers.

Steinigers Arbeit hat eine Lücke gefüllt. Man legt das Buch bereichert aus der Hand; denn es ist bildend in jenem doppelten Sinne der Wissensvermittlung wie auch der rechten wissenschaftlichen Einordnung, die erst dem Spezial- und Faktenwissen ihren eigentlichen Sinn und Wert zu geben vermag.

Roland Meister

⁸ Die gekonnteste Form einer — in völkerrechtlicher Hinsicht voraussetzungslos und zugleich niveaullösen — Einführung in die Völkerrechtswissenschaft findet sich m. E. beim gleichen Verfasser in: „Völkerrecht. Ein Grundriß für Studenten“, Lehrhefte für das Fernstudium, Bd. 1, Hrsg. Juristische Fakultät der Humboldt-Universität, Berlin 1966.